

**Stellungnahme für den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie,  
Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Expertenanhörung am 10. Dezember 2012**

Hauke Friederichs,  
freier Journalist aus Hamburg  
6. Dezember 2012

**Grundlage für die Stellungnahme ist der Entwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des  
Außenwirtschaftsrechts (Drucksache 17/11127)**

**Chancen auf eine verbindliche Verankerung der „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für  
den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ im Außenwirtschaftsgesetz**

**A. Zusammenfassung der Stellungnahme**

Das in Deutschland vorhandene Gefüge von Gesetzen, Grundsätzen und Verträgen zur Kontrolle des Rüstungshandels ist komplex und gelegentlich selbst für Experten schwer zu durchschauen. Eine Überarbeitung der Exportgesetze erscheint deswegen folgerichtig.

Am grundsätzlichen System ändert der Entwurf der Bundesregierung nichts. Weiterhin bleiben zwei Gesetze für die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern maßgeblich: Das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Außenwirtschaftsgesetz.

Prämissen, die laut den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ und dem Gemeinsamen Standpunkt der Europäischen Union für die Ausfuhr von Kriegsgerät gelten, wie die Wahrung der Menschenrechte, die Sicherheitslage im Empfängerland und die Vermeidung von Kriegen, werden in Deutschland weiterhin keine rechtliche Verbindlichkeit erhalten.

Die Novellierung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung hat bei der Friedensbewegung und Oppositionsparteien den Verdacht erweckt, dass die Bundesregierung mit der Überarbeitung mögliche Hindernisse für eine industriefreundliche Rüstungsexportpolitik abschaffen und die Rüstungsexportkontrolle schwächen will. Festgestellt werden kann zumindest, dass die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern erleichtert werden soll, also Gütern, die sowohl für militärische wie zivile Zwecke verwendet werden können.<sup>1</sup> Wettbewerbsnachteile der deutschen Industrie gegenüber europäischen Wettbewerben sollen so abgebaut werden.

Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern würden mit der Änderung des AWG nicht erleichtert, gibt die Bundesregierung an. Sie bekennt sich zu den „Politischen Grundsätzen“, die 2000

von der rot-grünen Bundesregierung erlassen wurden und damit zu einer restriktiven Rüstungsexportpolitik.<sup>ii</sup> Die Politischen Grundsätze werden jedoch lediglich eine Absichtserklärung bleiben. Gesetzeskraft erhalten sie nicht.

Dabei bietet die Novellierung des AWG die Chance, die Politischen Grundsätze im Gesetz zu verankern. Die Auswirkungen dieses Schrittes würden für die deutsche Industrie insgesamt nicht erheblich ins Gewicht fallen – lediglich für die Rüstungsindustrie erschwerten sich so Exporte in Drittländer.

Deutsche Waffen- und Rüstungshersteller versuchen seit Jahren, auf Märkten außerhalb der EU und des NATO-Gebietes aktiv zu werden. Staaten auf der Arabischen Halbinsel, in Südostasien, Nordafrika und Lateinamerika werden für sie immer wichtigere Absatzmärkte. Viele dieser Länder weisen jedoch eine schwierige Menschenrechtslage auf, sie liegen in Spannungsgebieten, haben die eigene Bevölkerung unterdrückende Regime und / oder geben verhältnismäßig zu große Summen für ihre Verteidigung aus. Exporte in solche Empfängerländer verletzen die Grundgedanken der Politischen Grundsätze und des gemeinsamen europäischen Standpunktes.

Die Bundesregierung hat sich – allen voran Außenminister Guido Westerwelle – der internationalen Abrüstung verpflichtet.<sup>iii</sup> Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung unterhalten weltweit Programme zur Konfliktvermeidung und unterstützen auch das Einsammeln und die Zerstörung von Waffen in ehemaligen Kriegsgebieten.

Eine Verankerung der Politischen Grundsätze und des Gemeinsamen europäischen Standpunktes im AWG würde diese Abrüstungsziele der Bundesregierung unterstützen und die in Deutschland theoretisch restriktive Rüstungsexportpolitik auch in der Praxis umsetzen.

## **B. Stellungnahme**

### **I. Das Grundproblem**

Die Ausfuhr von Rüstungsgütern steht zu Recht unter staatlicher Kontrolle und unter dem Primat der Politik. Waffensysteme sind keine beliebigen Güter. Der Export von Waffen und sonstigen Rüstungsgütern betrifft die Außen-, Sicherheits-, Verteidigungs-, Wirtschafts-, Entwicklungs- und Menschenrechtspolitik der Lieferländer – aber auch der Empfängerstaaten. Das Kontrollrecht der Bundesregierung bringt eine besondere Verpflichtung mit sich: Ein Staat, der Rüstungsgüter ausführt, trägt eine Verantwortung dafür, wie diese vom Empfänger eingesetzt werden. Auch deswegen legen die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ fest: Waffen sollen grundsätzlich nicht in Spannungs- oder Krisengebiete geliefert werden.

Rüstungsexporte aus der Bundesrepublik Deutschland unterliegen dem Außenwirtschaftsgesetz oder dem Kriegswaffenkontrollgesetz sowie politischen Richtlinien wie den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ und dem Gemeinsamen Standpunkt der Europäischen Union.

Kriterien wie Menschenrechte in Empfängerländern deutscher Rüstungsgüter sowie die Förderung von Frieden und Freiheit in der Welt sollen durch die Richtlinien und Gesetze berücksichtigt werden – so sieht es die Theorie vor.

In der Praxis jedoch gehen Rüstungsgüter und Kriegswaffen aus Deutschland zunehmend an Staaten, die nach dem Menschenrechtsbericht der Bundesregierung und Analysen bedeutender Friedensforschungsinstitute wie dem Internationalen Konversionszentrum in Bonn (BICC), dem Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI) oder dem International Institute for Strategic Studies (IISS) in London beide Kriterien verletzen.

Ein markantes Beispiel für Rüstungsexporte an kritische Empfängerstaaten stellt Saudi-Arabien dar. Das Land erhielt in den vergangenen Jahren unter anderem Kleinwaffen, eine Fabrik zum Bau des Sturmgewehres G36, eine moderne Grenzanlage mit Bodenüberwachungsradar und Hochleistungskameras, sowie gepanzerte Geländewagen aus der Bundesrepublik. Über die Menschenrechtslage in Saudi-Arabien stellt das Auswärtige Amt im 9. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung fest: „Die Todesstrafe wurde 2008 mindestens 102 mal und 2009 mindestens 69 mal vollstreckt, Körperstrafen wie z.B. das Auspeitschen werden regelmäßig vollzogen, Dissidenten werden inhaftiert, Geständnisse erzwungen, Frauen werden wesentliche Menschenrechte vorenthalten, minderjährige Mädchen zwangsverheiratet, freie Meinungsäußerung ist nur teilweise möglich, die Religionsausübung für nicht-muslimische Religionen verboten, die schiitische Minderheit im Osten des Landes wird diskriminiert, und ausländische Arbeitnehmer sind weitgehend rechtlos.“

Andere Länder auf der Arabischen Halbinsel bekommen von Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International und Human Rights Watch ähnlich schlechte Bewertungen ausgestellt. Dass Menschenrechte nicht das wesentliche Kriterium bei Rüstungsexportentscheidungen der Bundesregierung zu sein scheinen, zeigen die Rüstungsexportberichte der vergangenen Jahre deutlich, als Beleg ein Blick in den Rüstungsexportbericht von 2011: Unter den Top 20 der Empfänger deutscher Rüstungsgüter befinden sich fünf Staaten aus Nordafrika und dem Nahen sowie Mittleren Osten: Die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) liegen auf Platz 3, gefolgt von Irak (6), Algerien (8), Saudi-Arabien (12) und Ägypten (18). Dass diese Länder in Spannungsgebieten liegen, zeigen die regelmäßigen Bilder in der Tagesschau, aber auch die Berichte der International Crisis Group und anderer neutraler Beobachter. Über die VAE stellt das BICC fest: „Die Menschenrechtslage ist durch eine starke Einschränkung der wesentlichen Freiheitsrechte, einschließlich Pressefreiheit und Recht der freien Meinungsäußerung sowie der Versammlungs- und Koalitionsfreiheit gekennzeichnet.“<sup>iv</sup>

Die Bundesrepublik, in der nach dem Zweiten Weltkrieg die Waffenproduktion zunächst stark eingeschränkt war, ist mittlerweile zum drittgrößten Exporteur von Rüstungsgütern weltweit aufgestiegen. Laut dem Friedensforschungsinstitut SIPRI hatte Deutschland in den vergangenen zehn Jahren einen Anteil von elf Prozent am konventionellen Waffenhandel. Demnach haben deutsche Unternehmen so viele Rüstungsgüter exportiert wie Unternehmen aus Frankreich und Großbritannien zusammen. Immer mehr Waffen und sonstige Rüstungsgüter gehen an Drittstaaten

Dabei sehen die Politischen Grundsätze der Bundesregierung eigentlich vor, im Jahr 2000 unter Rot-Grün erlassen und weiterhin gültig, dass Kriegswaffenlieferungen an Drittstaaten nicht genehmigt werden, es sei denn, es liegen besondere außen- und sicherheitspolitische Gründe dafür vor.

Einige von der Bundesregierung genehmigte Rüstungsexporte scheinen nicht nur gegen die eigenen Politischen Grundsätze zu verstoßen, die allerdings keinen Gesetzesrang haben, sondern auch gegen

den gemeinsamen Standpunkt der Europäischen Union aus dem Jahr 2008. Die acht Kriterien dieses Standpunktes geben unter anderem vor, dass Waffenlieferungen nur dann genehmigt werden, wenn das Risiko gering ist, dass damit Menschenrechtsverletzungen begangen werden. Des Weiteren dürfen die Rüstungsexporte nicht die interne Stabilität im Empfängerland gefährden. Und sie sollen nicht regionale Rüstungswettläufe anheizen. Letztlich verlangt der Gemeinsame Standpunkt außerdem, dass Rüstungslieferungen nicht an Länder gehen, in denen es ein Missverhältnis zwischen staatlichen Ausgaben für das Militär und Soziales besteht.

Die Bundesregierung hat sich verpflichtet, den Gemeinsamen Standpunkt der EU im nationalen Recht und damit auch in ihrer Genehmigungspraxis umzusetzen. Bisher sind die Kriterien der EU jedoch nicht fest in den für den Rüstungsexport relevanten Gesetzen verankert.

Mit dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) hat die Bundesregierung die im Grundgesetz in Art. 26, Abs. 2 vorgegebene Regelung konkretisiert: „Zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“ Unterschieden wird im KrWaffKontrG zwischen NATO-, EU- und der NATO gleichgestellten Staaten (Schweiz, Australien, Neuseeland, Japan) und sogenannten Drittstaaten. Bei letzteren Empfängern geht das Kriegswaffenkontrollgesetz generell davon aus, dass die Hersteller von Waffen keinen Anspruch auf den Export ihrer Produkte haben. Lediglich besondere Interessen der Bundesrepublik rechtfertigen eine Ausnahme von dieser restriktiven Regelung. Die Ausnahme scheint allerdings mittlerweile zur Regel zu werden.

Nach dem KrWaffKontrG ist umgangssprachlich alles verboten, was nicht genehmigt wird. Das Außenwirtschaftsgesetz (AWG), das Ausfuhrbestimmungen für alle Rüstungsgüter enthält, ist hingegen von der Idee der freien Marktwirtschaft geprägt, es gilt die Freiheit des Handels. Nach dem AWG sind – vereinfacht ausgedrückt - alle Exporte erlaubt, sofern keine Beschränkungen bestehen (Genehmigungspflicht oder Verbote). Die Antragsteller, also hier die Produzenten von Rüstungsgütern, müssen ihre Exporte genehmigen lassen. Die Bundesregierung kann die Ausfuhr nur in bestimmten Fällen untersagen: Etwa wenn die Sicherheit der Bundesrepublik oder das friedliche Zusammenleben der Völker durch Ausfuhren gefährdet werden könnte. Zudem muss die Bundesregierung eine Ablehnung erläutern, das betroffene Unternehmen kann dagegen klagen.

Anträge auf Rüstungsexporte werden vom zuständigen Bundeswirtschaftsministerium und der ihm unterstellten Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nur sehr selten abgelehnt. Ein Blick in den Rüstungsexportbericht der Bundesregierung zeigt, dass 2011 lediglich 0,005 Prozent der Anträge (105 von 17.586) nicht genehmigt wurden. Durch die geplante Novellierung des AWG dürfte diese Quote kaum ansteigen.

Bereits in ihrem Koalitionsvertrag haben Union und FDP 2009 eine Vereinfachung von AWG und AWW vereinbart: „Das Außenwirtschaftsrecht (Außenwirtschaftsgesetz [AWG] und Außenwirtschaftsverordnung [AWV]) wird entschlackt und übersichtlicher ausgestaltet. Es werden Vorschriften gestrichen, die deutsche Exporteure gegenüber ihren europäischen Konkurrenten benachteiligen. Bei der Anwendung des Außenwirtschaftsrechts muss der internationalen Wettbewerbssituation der deutschen Wirtschaft mehr als bisher Rechnung getragen werden. Es wird hier ein „level-playing-field“ geschaffen.“ Weiter heißt es: „Es bleibt bei der verantwortungsbewussten Genehmigungspraxis für die Ausfuhr von Rüstungsgütern. Um faire Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Wirtschaft zu gewährleisten, wird eine Harmonisierung mit der Genehmigungspraxis der anderen EU-Staaten auf

hohem Niveau angestrebt. Auch beim Export von Dual Use-Gütern wird die deutsche Genehmigungspraxis in diesem Sinne angeglichen. Bürokratische Hemmnisse werden abgebaut und die Verfahren beschleunigt. Steht eine zivile Verwendung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest, ist eine Genehmigung zu erteilen.<sup>iv</sup>

Im Außenwirtschaftsgesetz in seiner derzeit geltenden Fassung kommt das Wort Menschenrechte nicht vor. Im von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf hingegen schon. Als für die Beurteilung maßgebliches Kriterium sollen die Menschenrechte aber weiterhin nicht festgeschrieben werden, sie bleiben damit ein Kriterium von mehreren. Es besteht die Gefahr, dass Menschenrechte bei der Genehmigungspraxis weiter an Gewicht verlieren, da die deutsche Rüstungsindustrie ihre Geschäfte massiv auf neue Märkte in Asien ausweitet. Bereits jetzt gehen 70 Prozent der deutschen Rüstungsproduktion nach Angaben des Bundesverbandes der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie (BDSV) ins Ausland.<sup>vi</sup> Und die Rüstungsindustrie sieht in der Globalisierung ihre einzige Chance, weiter zu wachsen.

Durch sinkende Wehretats in den Ländern der NATO und der EU wird der Rüstungsexport aus Deutschland weiter zunehmen. Laut Rüstungsexportbericht für das Jahr 2011 gingen von den exportierten Rüstungsgütern im Wert von 5,414 Milliarden Euro lediglich 58 Prozent an EU- und NATO-Staaten.

## II. Diskussion

Die Politischen Grundsätze der Bundesregierung haben bislang keine gesetzliche Bindekraft. Kriterien wie Menschenrechte und Spannungsgebiete spielen im aktuellen Außenwirtschaftsgesetz ebenso keine wesentliche Rolle wie im Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Dies könnte mit der Novellierung des AWG geändert werden.

Bisher scheinen die „Entschlackung“ des AWG und die Vereinfachung der Exporte für die Wirtschaft im Vordergrund zu stehen. So hat die Bundesregierung angekündigt, die Verfahren für den Export zu vereinfachen und an europäische Standards anzupassen.<sup>vii</sup> Eine Überarbeitung des AWG ist generell zu begrüßen, da das Gesetz vor 50 Jahren erlassen, mehrfach geändert wurde, heute sprachlich veraltet wirkt und sowieso nur noch für Spezialisten verständlich ist. Das Bundeswirtschaftsministerium stellte fest: AWG und AWV glichen einem Flickenteppich.<sup>viii</sup>

Zu begrüßen ist außerdem, dass die vorsätzliche ungenehmigte Ausfuhr von Rüstungsgütern eine Straftat bleibt und künftig sämtliche Verstöße gegen Waffenembargos bestraft werden.

Aufgehoben werden sollen mit der Novelle einige Vorschriften, die sich auf die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern beziehen. In diesem Bereich bestehen derzeit Genehmigungspflichten, die in anderen EU-Mitgliedern nicht existieren. Die Bundesregierung verweist auf den Erlass der EG-Dual-Use-Verordnung, welche die Ausfuhrkontrolle für Dual-Use-Güter einheitlich für die ganze Europäische Union regelt. Die deutschen Vorschriften hätten ihre Bedeutung verloren und verursachen bürokratischen Aufwand für die betroffenen Unternehmen und stellen deswegen einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Konkurrenten aus anderen EU-Staaten dar.<sup>ix</sup>

Die Anpassung an europäische Standards sollte jedoch nicht dazu führen, dass Rüstungsexporte außerhalb von EU und NATO erleichtert werden. Die Ausfuhr von Waffen, sonstigen Rüstungsgütern sowie Dual-Use-Gütern an Drittstaaten birgt ein erhebliches Risiko.

Gerade der Arabische Frühling hat gezeigt, wie schnell sich politische Gegebenheiten ändern können. Staaten, die noch vor wenigen Monaten als Verbündete oder wenigstens als Partner des Westens galten, schlagen nun einen neuen außenpolitischen Kurs ein. An diese Länder gelieferte Waffen sind aber teilweise über Jahrzehnte einsetzbar. Entscheidungen über Rüstungsexporte dürfen daher nicht dem Impuls folgen, kurzfristige Sicherheitsprobleme mit Waffenlieferungen aus der Welt schaffen zu wollen.

Deutschland, dessen Regierungen sich stets zu einer Außenpolitik bekannt haben, die sich aktiv für Menschenrechte einsetzt, sollte seine in der Theorie strengen Standards auch endlich in der Praxis anwenden. Dazu müssten die acht Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes der EU verbindlich im AWG aufgenommen werden und ebenso die „Politischen Grundsätze“.

Die Ablehnung der Bundesregierung einer Aufnahme des Gemeinsamen Standpunktes im AWG, die sie im Entwurf zur Novellierung deutlich macht, greift zu kurz: „Die komplexen Abwägungsregeln des Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP können nicht unmittelbar in das deutsche AWG übernommen werden, ohne dessen Rahmen gänzlich zu sprengen und das Ziel der Novelle, das Außenwirtschaftsrecht zu entschlacken und übersichtlicher zu gestalten, zu konterkarieren. Zudem wäre die Übernahme dieser Regelungen in das AWG angesichts ihrer Komplexität nicht mit einem Zugewinn an Rechtssicherheit verbunden.“<sup>x</sup> Der Gemeinsame Standpunkt ist jedoch weder besonders umfangreich – noch sollte der Zugewinn an Rechtssicherheit der Rüstungsindustrie über die wichtigen Ziele des Gemeinsamen Standpunktes gestellt werden.

Das AWG ermöglicht den Export von zahlreichen Rüstungsgütern, die nicht als Kriegswaffen eingestuft sind und dennoch der Kriegsführung dienen können: Dazu gehören beispielsweise gepanzerte Fahrzeuge, Hubschrauber, Motoren und andere Antriebstechnik für Landsysteme wie Schützenpanzer.<sup>xi</sup> Der Export von Komponenten in Drittländer, wo diese dann zu Waffensystemen zusammgebaut werden, ist jedoch nicht weniger problematisch als der Export von fertigen Kriegswaffen. Besonders, wenn der Export von Komponenten mit dem Aufbau von Rüstungsfabriken einhergeht, die dem Empfängerland langfristig helfen, eine eigene Rüstungsindustrie aufzubauen.<sup>xii</sup>

Ein Kurswechsel in der deutschen Rüstungsexportpolitik ist unübersehbar. Die Bundesregierung scheint Rüstungsausfuhren als ein Mittel zu sehen, um wichtige Partnerländer außerhalb NATO und EU zu stärken. Zuletzt deutete Kanzlerin Angela Merkel mehrfach an (Rede vor dem Bergedorfer Gesprächskreis, Rede auf der Bundeswehrtagung in Strausberg),<sup>xiii</sup> dass Rüstungsexporte ein Instrument der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik seien. Die Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes kann auch in diesem Zusammenhang gesehen werden. In Medien wird bereits von der „Merkel-Doktrin“ gesprochen.

Dass der Export von Kriegsgeräten auf Dauer Stabilität schaffen kann, ist jedoch sehr umstritten. Problematisch ist vor allem, wenn mit Hilfe deutscher Technologie eine eigenständige Rüstungsindustrie in Empfängerländern aufgebaut wird. So geht langfristig jegliche Kontrolle verloren.

### III. Fazit

Die Politischen Grundsätze und der Gemeinsame EU-Standpunkt sollten im AWG sehr viel deutlicher als bisher berücksichtigt werden und Gesetzeskraft erlangen.

Die Informationsrechte des Bundestages und die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit müssen bei genehmigten Rüstungsexporten erhöht werden.

Langfristig sollte der Dualismus zwischen Kriegswaffenkontrollgesetz und Außenwirtschaftsgesetz aufgehoben werden und ein deutsches Rüstungsexportgesetz erlassen werden, wie es Artikel 26, Abs. 2 des Grundgesetzes vorsieht.

In Zeiten zunehmender Globalisierung auf dem Rüstungsmarkt und dem Entstehen immer weiterer multinationaler Großkonzerne kann die Kontrolle von konventionellen Rüstungsexporten nicht dauerhaft die Aufgabe einzelner Staaten bleiben. Auf EU-Ebene fehlt bislang eine unabhängige Kontrollinstanz für Rüstungsexporte. Aus deutscher Sicht muss die „gewollte oder ungewollte Weiterverbreitung deutscher Rüstungstechnologien durch den Weiterexport über EU-Mitgliedsstaaten“ verhindert werden.<sup>xiv</sup>

Bisher gibt es über die tatsächlichen Ausfuhren von Rüstungsgütern nach dem AWG keine Statistik, sondern lediglich eine statistische Erfassung der beantragten Ausfuhrgenehmigungen. „Die Bundesregierung verfügt grundsätzlich nicht über Erkenntnisse zu den tatsächlich ausgeführten Gütern, sondern über die für den Export von ausfuhrgenehmigungspflichtigen Gütern erteilten Ausfuhrgenehmigungen.“<sup>xv</sup> Auch hier besteht Handlungsbedarf. Künftig sollte eine staatliche Stelle wie das statistische Bundesamt erfassen, welche Rüstungsausfuhren tatsächlich stattfinden.

---

<sup>i</sup> BMWi: Außenwirtschaftsrecht,

<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaftsrecht.html>

<sup>ii</sup> Bundeskanzlerin Angela Merkel in ihrer Rede auf der Bundeswehrtagung in Strausberg am 22. Oktober 2012: „Um es klar zu sagen: Es geht dabei nicht um eine Aufweichung unserer restriktiven Richtlinien für Rüstungsexporte. Es geht ebenso wenig um eine Aufweichung unseres Grundsatzes, dass Menschenrechte und grundlegende Werte entscheidende Kriterien der Beurteilung sind. Dies alles ist und bleibt Grundlage unserer Entscheidungen und unseres Handelns.“ <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Rede/2012/10/2012-10-22rede-merkel-bundeswehr.html>

<sup>iii</sup> Im Koalitionsvertrag heißt es: „Wir werden uns dafür einsetzen, dass die EU ihr politisches Gewicht für eine neue Abrüstungspolitik in die Waagschale wirft.“ Und: „Abrüstung und Rüstungskontrolle verstehen wir nicht als einen Verlust an Sicherheit, sondern als zentralen Baustein einer globalen Sicherheitsarchitektur der Zukunft. Wir wollen die Chance nutzen, den globalen Trend neuer Aufrüstungsspiralen umzukehren und wieder in eine Phase substantieller Fortschritte auf den Gebieten der Abrüstung und der Rüstungskontrolle eintreten.“ Wachstum. Bildung. Zusammenhalt. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, 17. Legislaturperiode, 2009, S. 118 und S. 119.

<sup>iv</sup> BICC: Länderporträt Vereinigte Arabische Emirate, Juni 2010, S. 4.

<sup>v</sup> Wachstum. Bildung. Zusammenhalt. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, 17. Legislaturperiode, 2009, S. 56f.

<sup>vi</sup> BDSV: Rüstungsexporte, <http://www.bdsv.eu/de/Taetigkeitsfelder/Themen/Ruestungsexport.htm>

<sup>vii</sup> BMWi: Modernes Außenwirtschaftsrecht, 15. August 2012,

<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2012/08/2012-08-15-neues-aussenwirtschaftsrecht.html>

<sup>viii</sup> BMWi: Pressemitteilung - Novelle des Außenwirtschaftsgesetzes passiert Bundeskabinett, 15. August 2012,

<http://www.bmwi.de/DE/Presse/pressemitteilungen,did=503568.html>

---

<sup>ix</sup> BMWi: Modernes Außenwirtschaftsrecht, 15. August 2012,  
<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2012/08/2012-08-15-neues-aussenwirtschaftsrecht.html>

<sup>x</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts, Drucksache 17/11127, 22. Oktober 2012, S. 60f.

<sup>xi</sup> „Deutsche Motoren oder Getriebe werden in zahlreichen Staaten in Landfahr- zeugen der Streitkräfte verwendet; umfassende Erkenntnisse über die Verwendung deutscher Motoren und Getriebe liegen der Bundesregierung nicht vor.“ Siehe: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Paul Schäfer (Köln), Jan van Aken, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 17/5272, 25. 03. 2011, S. 7.

<sup>xii</sup> So stellen die Experten des BICC beispielsweise für die Vereinigten Arabischen Emirate fest: „Die Regierung der VAE plant bis 2030 die heimische Rüstungsindustrie massiv auszubauen und verhilft neuen Unternehmen mit hohen Staatshilfen, in den Rüstungsmarkt zu gelangen. Strategisches Ziel ist es, einerseits Instandhaltungs- und Modernisierungskapazitäten zu schaffen und andererseits, eigene Waffen, wie lasergestützte Raketen zu entwickeln.“ Auch deutsche Unternehmen liefern der Rüstungsindustrie in den VAE Teile zu und bieten einen Technologietransfer. BICC: Länderporträt Vereinigte Arabische Emirate, Juni 2010, S. 3ff.

<sup>xiii</sup> Bundeskanzlerin Angela Merkel am 9. September 2011: „Wir müssen die Staaten, die bereit sind, sich zu engagieren, auch dazu befähigen. Ich sage ausdrücklich: Das schließt auch den Export von Waffen mit ein – dies selbstverständlich nur nach klaren und weithin anerkannten Prinzipien.“

<http://www.bundeskanzlerin.de/Content/DE/Rede/2011/09/2011-09-09-rede-merkel-au%C3%9Fen-u-sicherheitspolitik.html>

Rede von Bundeskanzlerin Angela Merkel auf der Bundeswehrtagung in Strausberg am 22. Oktober 2012:

<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Rede/2012/10/2012-10-22rede-merkel-bundeswehr.html>

<sup>xiv</sup> Otfried Nassauer / Christopher Steinmetz: “Made in Germany” inside. Komponenten - die vergessenen Rüstungsexporte, Berliner Informationszentrum für Transatlantische Sicherheit, Berlin 2005,

<http://www.bits.de/public/researchreport/oxfam-4.htm>

<sup>xv</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Paul Schäfer (Köln), Jan van Aken, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 17/5272, 25. 03. 2011.